

Armenrecht: Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Antrag das Armenrecht bewilligt erhalten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverweigerung eine Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Prozeßführende die einstweilige Befreiung von den erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen und der sonstigen baren Auslagen.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen. Es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuch ist ein behördliches Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten bezeugt wird. In dem Gesuch ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Aufgebot: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt, in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt. Für die Entgegennahme von Aufgebotsanträgen sind die hamburgischen Standesämter dienstags, mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und donnerstags von 8 bis 15 Uhr geöffnet (Standesämter siehe Behördenteil — Bezirksverwaltung).

Für das Aufgebot bzw. für die Eheschließung benötigen beide Verlobte 1. Geburtsurkunde, 2. Aufenthaltbescheinigung des Einwohnermeldeamts (erhältlich beim Bezirks- bzw. Ortsamt), 3. Nachweis der Staatsangehörigkeit (im allgemeinen genügt zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der Personalausweis oder Reisepaß). Wenn einer der Verlobten schon verheiratet gewesen ist, außerdem das Scheidungsurteil mit Bescheinigung der Rechtskraft bzw. Sterbeprotokoll des verstorbenen Ehepartners, Heiratsurkunden früherer Ehen und, wenn minderjährige Kinder aus früheren Ehen oder denen Gleitgestellte (Adoptivkinder oder für ehelich erklärte Kinder) vorhanden sind, ein Auseinandersetzungszugnis (Vermögensauseinandersetzung) des Vormundschaftsgericht vorzulegen.

Das Aufgebot wird 7 Tage öffentlich ausgehängt, es wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten geschlossen wird. Es darf unterbleiben, wenn lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten einen Aufschub der Eheschließung nicht erlaubt, aber auch aus anderen besonderen Umständen.

Kirchliche Trauung siehe dort.

Auswanderer-Beratungsstellen: Berichte von deutschen Vertretern im Ausland zeigen, daß ein beträchtlicher Teil von Auswanderern vor der Ausreise eine Auswandererberatungsstelle nicht aufgesucht hat. Diese Auswanderer haben auf Grund unrichtiger Vorstellungen über die Lebensverhältnisse im Ausland und mangelnder Sprachkenntnisse zum Teil erhebliche Enttäuschungen erlebt. Vom Bestehen der Auswandererberatungsstellen ist ihnen nichts bekannt gewesen. Diese Stellen geben Auskunft über Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Ausland, Form und Abschluß von Auslandsarbeitsverträgen, Frauen-Auswanderung, Heirat mit Ausländern. In Hamburg bestehen folgende Beratungsstellen, die allen Auswanderungswilligen Auskunft und Rat erteilen:

Öffentliche Beratungsstelle für Auswanderer in Hamburg e. V., Hamburg 11, Zippelhaus 5, Zim. 216, Tel. 33 45 15, (gegenüber der Kornhausbrücke, 100 m von der Katharinenkirche) zu erreichen mit Linie 51 oder der Hochbahn bis Meißberg (Ausgang Brandstüwe).

Sprechstunden: montags 16—19 Uhr, dienstags bis freitags 12—16 Uhr.

Evangelisch-luth. Auswanderermission, Hamburg 1, Rautenbergstraße 11, Tel. 24 48 36, Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 bis 14 Uhr.

Generalsekretariat des St. Rhiphaels-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, Hamburg 1, Große Allee 41, Tel. 24 22 39 und 24 61 55, Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Freitag 8 bis 17 Uhr.

Diese Beratungsstellen sind als gemeinnützig anerkannt und stehen in ständiger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Auswanderung.

Andere Stellen — Organisationen, Genossenschaften, Vereine oder Einzelpersonen — dürfen gemäß § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 keine gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung, namentlich über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland betreiben.

Ausweise siehe: Meldepflicht, Personalausweis, Paß.

Beratungsstellen siehe: Auswanderer-Beratung, Berufsberatung, Mütterberatungsstellen, Rechtsauskunft.

Berufsberatung: Die Berufsberatung, die sich aus privaten, Verbands-, Auskunfts- und Beratungsstellen entwickelt hat, wurde durch das Arbeitsnachweis-Gesetz vom 22.7.1922 zur öffentlichen und gemeinnützigen Beratung entwickelt und den Arbeitsämtern übertragen. Die Berufsberatung hat insbesondere die Aufgabe, die Berufswünsche der Schulabgänger zu erfassen, aber auch die Schwerbeschädigten, Heimkehrer und entlassenen Soldaten bei der Wahl des Berufes zu beraten.

Bei der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes und den häufig mangelhaften Kenntnissen der Eltern und Jugendlichen in Berufsfragen ist eine Berufsberatung unentbehrlich. Mittels einer Eignungsprüfung wird der Berufsberater, der die Eigenarten der verschiedenen Berufe, ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen, Aussichten und die Ansprüche, die die Ausübung des Berufes an den Berufsanwärter stellt, kennt, einen ihm zusagenden Beruf, der seinen körperlichen und geistigen Anlagen sowie seiner Neigung entspricht, nachweisen können.

Berufsberatung siehe Behördenteil — Arbeitsamt Hamburg.

Berufsfachschulen siehe: Schulwesen.

Berufsgenossenschaften: Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der Unfallversicherung der Betriebe.

Ferner haben sie die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Die Unfallgefahren sind von den Besonderheiten des Berufs abhängig, deshalb sind die Berufsgenossenschaften nach Berufen gegliedert. Im Bundesgebiet gibt es 35 gewerbliche und 18 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften werden von den Unternehmern getragen, die innerhalb einer Woche nach Gründung ihre Unternehmen anmelden müssen.

Berufsschule siehe: Schulwesen

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter siehe: Mutterschutz.

Bestattung siehe: Todesfall.

Bestattungsschein siehe: Todesfall.

Bettler siehe: Einbruch.

Bundeswehr siehe: Wehrdienst.

Diebstahl siehe: Einbruch.

Eheschließung: Ihr geht das Aufgebot (siehe dort) voraus. Voraussetzungen sind Ehemündigkeit, Geschäftsfähigkeit und — bei minderjährigen — die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ein Mann soll eine Ehe nicht vor dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, eine Frau nicht vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr schließen. Befreiung von dieser Vorschrift kann erteilt werden; dem Mann aber nur, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und für volljährig und ehemündig erklärt worden ist.

Eine Ehe darf nicht eingehen, dessen frühere Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern (voll- und halbblütigen) und zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Von dem Eheverbot bei Verschwägerten kann Befreiung erteilt werden.

Sie darf ferner nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen eine mit Verwandten in gerader Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Sie darf nicht geschlossen werden zwischen einer wegen Ehebruchs geschiedenen Person und demjenigen, mit dem diese den Ehebruch begangen hat, wenn der Ehebruch als Scheidungsgrund festgestellt worden ist. Befreiung ist in diesem Fall möglich; sie soll nur dann versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der beabsichtigten neuen Ehe entgegenstehen.

Sie darf ferner nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annahmenden, solange das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis besteht.

Eine Frau soll eine neue Ehe nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Befreiung kann bewilligt werden.

Eine Ehe soll nicht schließen, wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist, oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichtes beigebracht hat, daß er dem Kinde gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat, oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen. Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherstellung des Vermögens der Kinder vor der neuen Eheschließung eines Elternteils.

Eine Ehe sollen ferner nicht schließen Ausländer, bevor sie ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen ihres Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Befreiung von dieser Vorschrift ist nach Antrag beim Standesamt möglich.

Die zivile Trauung vor dem Standesbeamten findet in Gegenwart von zwei Trauzeugen, die großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, statt.

Einbruch: Diebstahl, Bettler, Schwindler usw.: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier über Sammelnummer 24 82 01! Tatort unverändert lassen! Nichts berühren!

Einbürgerung siehe: Staatsangehörigkeit

Elektrische Störungen: Meldung an Hamburgische Electricitätswerke, Gerhart-Hauptmann-Platz 48, Tel. 33 95 5 22 90—22 97.

Störungen an der Inneneinrichtung hinter dem Zähler beseitigen die zugelassenen Elektro-Installateure (siehe Branchenteil: Elektrowerk).